



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 2018

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	28. 8. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)	504
20021	28. 8. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen .	504
20021	28. 8. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen Änderung des Runderlasses zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“	505
2134	31. 8. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Änderung des Runderlasses „Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“	505

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
29. 8. 2018	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	506
17. 8. 2018	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf	506
27. 8. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf	506
19. 6. 2018	Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg	506

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
28. 8. 2018	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung für die dritte Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen	507

I.**20021**

**Eignungsnachweise
durch Präqualifikation bei Beschränkten
Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb
und bei Freihändigen Vergaben
(Präqualifikationsrichtlinie)**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie,
des Ministeriums des Innern, des Ministeriums
der Finanzen und des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 28. August 2018

1

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit dem Erlass „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben“ – B 15 – O 1082-102/11 vom 17. Januar 2008 und mit dem Erlass „Eignungsnachweise durch Präqualifikation, Ergänzungserlass“ – B 15 8163.9/5 vom 5. September 2008 geregelt, dass im Bereich des Bundeshochbaus bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben ab dem 1. Oktober 2008 grundsätzlich nur noch solche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen, die in der Liste der präqualifizierten Unternehmen aufgeführt sind.

Um das Ziel der Bundeserlasse, Kosten und Zeit für die Vergabestellen der öffentliche Auftraggeber sowie für die anbietende Wirtschaft einzusparen, zu unterstützen, werden diese Erlasse für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte für anwendbar erklärt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

2

Bei Vergaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Hochbau unterhalb der EU-Schwellenwerte im Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach § 3 Absatz 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Fassung 2016 (VOB/A) in der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 (BAnz AT vom 1. Juli 2016 B4) und im Verfahren der Freihändigen Vergabe nach § 3 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A sind grundsätzlich nur Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, die ihre Eignung durch eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Liste) nachgewiesen haben. Diese Liste und Informationen sind unter www.pq-verein.de und info@pq-vob-verein.de erhältlich.

3

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gilt unverändert der Grundsatz, dass der Auftragnehmer im Wettbewerb zu ermitteln ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A. Darüber hinaus gilt:

3.1

Solange in der PQ-Liste genügend für den konkreten Auftrag in Betracht kommende Unternehmen enthalten sind zum Beispiel aufgrund ihrer Entfernung oder Unternehmenskapazität, dürfen grundsätzlich nur diese zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Zur Vermeidung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, beispielsweise durch Preisabsprachen, können zusätzlich bis zu drei nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese haben ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.

3.2

Sind bei einer Beschränkten Ausschreibung nur drei oder weniger Unternehmen, die für den konkreten Auftrag in Betracht kommen, in der PQ-Liste eingetragen, so sind diese zur Angebotsabgabe aufzufordern. Darüber hinaus können bis zu sechs nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei ihre Eignung durch Einzelnachweise zu belegen ist. Die

Gründe für die Aufforderung nicht präqualifizierter Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

3.3

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.

4

Die Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

5

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung.

6

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. Mai 2014 (MBL. NRW. S. 389) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 504

20021

**Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr
von Einflüssen der Scientology-Organisation
und deren Unternehmen bei der Vergabe
von öffentlichen Aufträgen über Beratungs-
und Schulungsleistungen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
und des Ministeriums des Innern

Vom 28. August 2018

1**Ziel**

Mit dem Runderlass sollen Einflüsse der Scientology-Organisation bei der Ausführung von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte über Beratungs- und Schulungsleistungen, die von öffentlichen Auftraggebern in Nordrhein-Westfalen vergeben werden, abgewehrt werden.

2**Umsetzung im Vergabeverfahren**

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beachten die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, bei der Beschaffung von Beratungs- und Schulungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die folgenden Bestimmungen:

2.1**Anwendungsbereich**

Dieser Erlass ist anzuwenden bei der Vergabe von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen, bei denen sich nach Einschätzung der Vergabestelle die von

der Scientology-Organisation und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“; über die Näheres unter: <https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/scientology-organisation-so> zu finden ist, im Rahmen der Leistungserbringung entfalten kann. Dies gilt mangels inneren Zusammenhangs nicht zum Beispiel für anwendungsbezogene Schulungen oder Bedienungsanleitungen.

2.2

Schutzklausel

Von den Bewerbern oder Bieterinnen ist folgende Erklärung zu verlangen:

„Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin oder der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.“

2.3

Folgen eines fehlenden Nachweises, Kündigung

Angebote, bei denen die unterzeichnete Erklärung fehlt oder bei denen die geforderte Erklärung vorsätzlich unzutreffend abgegeben wurde, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 2 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT vom 7. Februar 2017 B1) und § 57 Absatz 1 Nummer 2 der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624). Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss erweist, dass wissentlich oder grob fahrlässig eine falsche Erklärung abgegeben oder gegen eine mit der Erklärung eingegangene Verpflichtung verstoßen wurde, ist vorzusehen, dass der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.

3

Vergabeportal Nordrhein-Westfalen

Im Internet-Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen finden sich unter www.vergabe.nrw.de weiterführende Hinweise zur Scientology-Organisation, zu ihrer Betätigung und ihrem Gefahrenpotential.

4

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

5

Gemeinde und Gemeindeverbände

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18. Oktober 2011 (MBL. NRW. S. 402) außer Kraft.

20021

Änderung des Runderlasses zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen

Vom 28. August 2018

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 2017 (MBL. NRW. 2018 S. 21) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 2.1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung.“

- 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

- 3 Nummer 5 wird Nummer 4.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 505

2134

Änderung des Runderlasses „Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 34-18.09.01-242/18 –

Vom 31. August 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-18.09.01 – vom 27. November 2013 (MBL. NRW. S. 589), der durch Runderlass vom 31. März 2016 (MBL. NRW. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 werden die Wörter „Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2018 S. 505

II.**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 3 –

Vom 29. August 2018

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 23. August 2018 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- **Andrea Berg** (bürgerlicher Name: Andrea Ferber), Aspach
- **Staatsminister a.D. Michael Breuer**, Erftstadt
- **Oberbürgermeister a.D. Norbert Bude**, Mönchengladbach
- **Prof. Dr. Thomas Druyen**, Düsseldorf
- **Staatsministerin a.D. Bärbel Höhn**, Oberhausen
- **Dr. Wilfried Kratzsch**, Düsseldorf
- **Susanne und Bernd Krispin**, Dortmund
- **Dr. Ingeborg Otto**, Hagen
- **Dr. Manfred Pollert**, Münster
- **Dr. Willi Rückert**, Brühl
- **Edgar Siemkes**, Duisburg
- **Turgay Tahtabas**, Essen
- **Wolfgang Ullrich**, Lünen
- **Thomas Vehoff**, Hagen
- **Staatsminister a.D. Harry Voigtsberger**, Raeren
- **Prof. Dr. Klaus von Wild**, Münster
- **Staatsminister a.D. Dr. Ingo Wolf**, Euskirchen
- **Monika Zimmermann**, Kaarst

– MBl. NRW. 2018 S. 506

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.63 – 1/18 –

Vom 17. August 2018

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande ernannten Frau Ellen Berends am 17. August 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Antonius Henricus Maria Lansink, am 11. September 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 506

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.63 – 1/18 –

Vom 27. August 2018

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Frau Fiona Clare Scholand

Evans am 24. August 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Michael Robert Keller, am 22. August 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 506

Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Vom 19. Juni 2018

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 19. Juni 2018 folgende **Dritte Änderung der Satzung vom 20. März 2015** (in Kraft seit 8. Oktober 2014) beschlossen:

1**§ 28 erhält folgende Fassung:**

„Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich für die nordrhein-westfälischen Mitglieder nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW und für die brandenburgischen Mitglieder nach der Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 sowie § 29 Satz 3 BbgAbgG.“

2**§ 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rückstellungen und Rücklagen sowie ab dem Geschäftsjahr 2017 für Sonderrücklagen verwendet werden.“

3**3.1****§ 33 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Über die Verwendung des sich darüber hinaus ergebenden Rohüberschusses entscheidet die Vertreterversammlung.“

3.2

In § 33 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

4**§ 44 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung sowohl im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen als auch im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 13. Juli 2018 – AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 – die Genehmigung zu der am 19. Juni 2018 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 13. Juli 2018

gez. André K u p e r

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

– MBl. NRW. 2018 S. 506

III.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung für die dritte Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
– VI B 5 – 38-20/2.1 (Strom)

Vom 28. August 2018

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den Netzbetreibern führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigt werden können. Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 a ARegV festlegt.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren über eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Regulierungskammer unterliegen, ein.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, folgende Festlegung zu treffen:

1.

Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer NRW werden ab der dritten Regulierungsperiode (beginnend am 01.01.2019) verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VK_t), als volatile Kosten berücksichtigt wird.

2.

Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis zu 69% und dem Peakload-Preis zu 31%. Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020-2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.

3.

Die ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1

ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt, eine jährliche Anpassung findet nicht statt.

4.

Ein Ist-Abgleich über das Regulierungskonto findet nicht statt.

Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **18. Oktober 2018** (Eingang) an die Regulierungskammer erbeten.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772 762

info@regulierungskammer.nrw.de

– MBl. NRW. 2018 S. 507

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569